

Förderrichtlinien gültig ab 25.09.2024

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 9.5.2022

Um den Text lesefreundlicher zu gestalten, wurde in diesen Richtlinien auf die zweifache Geschlechts-Bezeichnung verzichtet.

Selbstverständlich werden beide Geschlechter als gleichberechtigt und gleichwertig erachtet.

1. Die Gemeinde Markgrafneusiedl gewährt einen Zuschuss für die Anschaffung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energiequellen (Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und ähnliches) sowie für die Anschaffung von ein- und mehrspurigen Elektrofahrzeugen im folgenden E-Fahrzeuge genannt.
2. Die Anlage ist im Gemeindegebiet von Markgrafneusiedl zu installieren. Die Förderung wird bei Neuerrichtung beziehungsweise Erweiterung einer bestehenden Anlage, nicht jedoch für Ersatz beziehungsweise Reparatur (Beschädigung gleich welcher Art) gewährt. Der Eigentümer oder Leasingnehmer des E-Fahrzeuges muss in Markgrafneusiedl mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Das E-Fahrzeug muss an der Förderadresse zugelassen sein (sofern es sich um ein zulassungspflichtiges E-Fahrzeug handelt). Das Ansuchen muss binnen 3 Monaten nach Bezahlung der Rechnung gestellt werden. Die Förderung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen bzw. E-Fahrzeugen wird erst dann ausbezahlt, wenn zumindest ein erwachsenes Familienmitglied an der Förderadresse mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Höhe der Ausgabe ist durch die Vorlage von Original Rechnungen mit Zahlungsbestätigung nachzuweisen.
3. Die Förderung beträgt für:
 - a. **Zulassungsfreie E-Fahrzeuge (E-Fahrräder):** 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch 200,- €. Kaufmännisch gerundet auf 10,- € (in Form von Gutscheinen von in Markgrafneusiedl ansässigen Betrieben). Pro Person ist nur ein E-Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren förderbar.
 - b. **Zulassungspflichtige E-Fahrzeuge:** 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.000,- €. Pro Person ist nur ein E-Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren förderbar.
 - c. **Thermische Solaranlagen:** 120,- € / m² Kollektorfläche, maximal jedoch 1.200,- €. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.
 - d. **Photovoltaikanlagen:** 150,- € pro kWp, maximal jedoch 750,- € pro Anlage. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.
 - e. **Energiespeicher** zur Speicherung von auf der eigenen Liegenschaft erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien (Blei-Akkus ausgenommen): 200,- € je kWh nutzbarer Kapazität, maximal 2.000,- €. Erfolgt im Zuge der Erweiterung ein Aufrüsten der aktuellen Photovoltaikanlage wird diese mit 50,- € pro kWp, maximal jedoch 250,- € gefördert. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.
 - f. **Luftwärmepumpe:** im Zuge von Raus aus Gas wird der Umstieg von einer Gas- oder Ölheizung auf ein modernes Wärmepumpenheizsystem mit 15% max. jedoch 2000€ gefördert. Voraussetzung für diese Förderung ist eine Zusage der Bundesförderung.
 - g. **Heizkostenzuschuss:** für Anspruchsberechtigte (nach den Vergaberichtlinien) des Landes NÖ ist eine Förderung von 150€ vorgesehen.

- h. **Stromkostenzuschuss:** Bei einem Einpersonenhaushalt mit einer Jahreslohnsumme von 24000€ bzw. bei Mehrpersonenhaushalte mit einer Jahreslohnsumme von 42000€ wird ein Zuschuss von 150€ gewährt. Pro im Haushalt lebendes Kind sind 7000€ anzurechnen. Zum formlosen Ansuchen ist/sind die Jahreslohnzettel/n des Vorjahres beizugeben.
4. Der Auszahlungsbetrag wird auf ganze Euro gerundet (kaufmännisch). Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Vertretern der Gemeinde Markgrafneusiedl auf Verlangen den Zutritt zur Anlage bzw. zum Fahrzeug für Kontrollzwecke zu ermöglichen und die entsprechenden Nachweise der eingehaltenen Förderrichtlinien binnen eines Monats vorzulegen. Die nicht Erbringung von verlangten Nachweisen, unrichtige Angaben oder eine Anlagen-Zutrittsverweigerung zieht den automatischen Widerruf der Förderung nach sich. Der gewährte Förderungsbetrag ist hierbei zuzüglich der im § 212b Bundesabgabenordnung festgesetzten Verzugszinsen innerhalb eines Monats ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurück zu erstatten.
 5. Die Genehmigung der Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen und nach Maßgabe der budgetären Mittel durch den Bürgermeister.
 6. Auf diese Förderungen besteht keinerlei Rechtsanspruch.